

1089 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Feber 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden (Schulunterrichtsgesetz)

Zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes, regelt der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates die innere Ordnung des Schulwesens als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft. Der aus siebzehn Abschnitten bestehende Gesetzesbeschuß enthält neben den Regelungen für die Aufnahmen in die Schule und die Aufnahms- und Eignungsprüfungen Bestimmungen über die Unterrichtsordnung, die Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung, das Aufsteigen und das Wiederholen von Schulstufen, die Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches, die Reife-, Befähigungs-, Abschluß- und Externistenprüfungen, die Schulordnung, die Funktion des Lehrers und der Lehrerkonferenz, die Schülermitverwaltung, das Verhältnis von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten zueinander, die schulärztliche Betreuung und das Verfahren in innerschulischen Angelegenheiten.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 19. Feber 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Feber 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden (Schulunterrichtsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Feber 1974

Pischl
Berichterstatter

Hofmann-Wellenhof
Obmann